

**Verordnung
über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet
der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth
("Roter Hügel/Oberpreuschwitz")**

Aufgrund der Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 3 Satz 3, Halbsatz 1 und Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. Dezember 1974 Nr. I C 2 - 2555/21 - 4 genehmigte Verordnung:

§ 1

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsräume im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsräume werden als

"Landschaftsschutzgebiet Roter Hügel/Oberpreuschwitz"

bezeichnet.

(2) Die geschützten Landschaftsräume werden wie folgt beschrieben:

Die Grenze verläuft:

im Süden, beginnend an der Einmündung der Straße "Am Waldrand" in die Preuschwitzer Straße, rd. 350 m nach Westen entlang der Straße nach Oberpreuschwitz, dann an dem nach Nordwesten abzweigenden Fahrweg entlang im Bogen bis zur Wiedereinmündung in die Straße am Ortsrand von Oberpreuschwitz an der Hauptstraße entlang bis zu dem im Tal in der Ortsmitte verlaufenden Bach,

im Westen an dem hier nach Nordosten abzweigenden Weg entlang ins Tälchen und weiter am Weg Richtung Unterpreuschwitz bis zur Waldecke kurz vor Unterpreuschwitz, hier am Waldrand zuerst rd. 150 m nach Südosten und dann ca. 200 m in östlicher Richtung bis zum Weg, am Weg ca. 130 m nach Norden bis zum Wegknick, von hier gradlinig in nördlicher Richtung zur Brücke über den Bach und von hier weiter am Weg bis zur knapp 50 m entfernten Wegkreuzung,

im Norden an der Verbindungsstraße in östliche Richtung bis Oberobsang,

im Osten an diesem Sträßchen weiter in südliche Richtung bis zum südlichsten der Weiher, am Südrand des Weihers nach Westen bis zum Waldrand und weiter am Waldrand entlang in südliche Richtung bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 grün eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und bei der

Regierung von Oberfranken zur allgemeinen Einsicht aufbewahrt wird. Ausfertigungen dieser Karte liegen beim Landratsamt Bayreuth sowie bei der Stadt Bayreuth zur allgemeinen Einsicht auf. Soweit die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sich nicht deutlich haben beschreiben lassen, wird auf diese Karte Bezug genommen.

(4) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind von dieser Verordnung ausgenommen.

§ 2

In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

§ 3

(1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet sind folgende Vorhaben erlaubnispflichtig:

1. die Errichtung von Gebäuden sowie die Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden, wenn diese eine Änderung ihrer äußeren Gestalt zur Folge haben, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
2. die Errichtung von Einfriedungen und Mauern aller Art,
3. das Aufstellen von Verkaufs- und Ausstellungsständen,
4. die Errichtung von Freileitungen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit elektrischer Energie einschließlich der Masten und Unterstützungen,
5. das Anlegen von Stell- oder Parkplätzen für Fahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen oder von Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen,
6. Aufschüttungen und Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen; ausgenommen die mit der Straßenbaulast zusammenhängenden Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen,
7. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen und Anschläge, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
8. Kahlschläge von mehr als ein Hektar Flächengröße sowie die Umwandlung von Mischwald in Reinbestände,
9. die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken, mit Ausnahme des abflusshindernden Bewuchses an Gewässern,

10. das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der ausgewiesenen Park- und Stellplätze,

11. das Aufforsten von Talwiesen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine Veränderungen im Sinne des § 2 erwarten lässt oder diese durch Bedingungen oder Auflagen ausgeschlossen werden können.

§ 4

(1) Von dem Verbot des § 2 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls eine Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde - Untere Naturschutzbehörde - zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. Die Erteilung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 und 11 sowie die Erteilung der Befreiung nach § 4 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken - Höhere Naturschutzbehörde -.

§ 6

Unberührt bleiben in den Grenzen des § 2

- a) die ordnungsgemäße und herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
- b) die zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei notwendigen Jagd- und Fischereieinrichtungen mit Ausnahme von Jagdhütten, Fischereihütten und Fischbehältern,
- c) die Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungsanlagen.

§ 7

Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt oder eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 4 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, kann nach Art. 52 Abs. 1 Nummer 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt werden. Daneben können nach Art. 53 des Bayer. Naturschutzgesetzes die durch die Tat gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Oberfranken in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth ("Roter Hügel/Oberpreuschwitz"), veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 5/71, S. 19, außer Kraft.

Bayreuth, den 24. Januar 1975
Regierung von Oberfranken

gez. Winkler
Regierungspräsident

Stadt Bayreuth und Landkreis Bayreuth
Landschaftsschutzkarte OFR 23



Bestandteil der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth („Roter Hügel/Oberpreuschwitz“) vom 10. Febr. 1975 (RABl. S. 20)